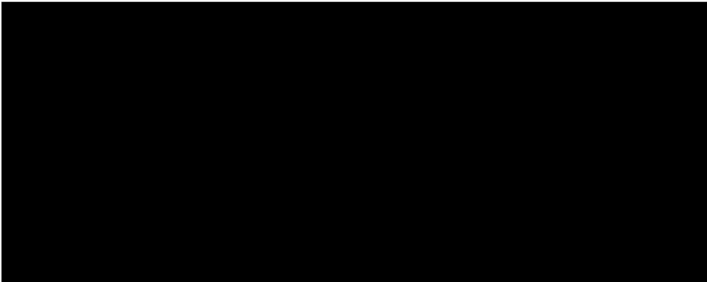


**MINISTERIUM FÜR FINANZEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
Telefax: 0711 123-4796



Stuttgart, 28. Januar 2021

Aktenzeichen



(Bitte bei Antwort angeben!)

Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 12. Januar 2021

Anlage

Sehr 

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht gemäß § 7 Absatz 1 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag wird zuständigkeithalber an den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg abgegeben.
2. Sie erhalten in der Anlage die Drucksache 16/4061, insoweit wird Ihr Informationsbegehren als unbegründet abgelehnt.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 12. Januar 2021 haben Sie unter Berufung auf § 1 Absatz 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), § 2 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) und nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG)

„eine Liste mit allen Grundstücken (mit Informationen zu Gemarkung, Flurstück, Größe und Nutzung), deren Eigentümer das Land Baden-Württemberg ist.“

beantragt.

II.

Ihr Antrag ist zuständigkeitshalber an den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg abzugeben; im Übrigen wird Ihr Antrag gemäß § 9 Absatz 3 Ziffer 5 LIFG abgelehnt.

Ihr Informationsbegehren ist ausschließlich nach dem LIFG zu würdigen.

Bei den erbetenen Informationen handelt es sich weder um Umweltinformationen (§ 2 Absatz 3 UIG; § 23 Absatz 3 UVwG - Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen, Emissionen oder Daten sich darauf beziehender Maßnahmen / Tätigkeiten) im Sinne des UIG bzw. der UVwG, noch um gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen (§ 1 VIG - Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs oder Verbraucherprodukte). Ihnen steht mangels Beteiligtenstellung innerhalb eines Verwaltungsverfahrens auch kein Akteneinsichtsrecht zu.

Das Ministerium für Finanzen ist hinsichtlich der nachgefragten Informationen keine „informationspflichtige Stelle“ im Sinne des § 3 Ziffer 2 LIFG. Die nachgefragten Liegenschaftsdaten sind – wenn überhaupt in der nachgefragten Form - ausschließlich beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg vorhanden bzw. verfügbar, § 3 Ziffer 3 LIFG. Ihr Antrag wird deshalb zuständigkeitshalber an diesen abgegeben. Im weiteren Verfahren wird der Schutz von besonderen öffentlichen Belangen zu beachten sein (§ 4 LIFG; insbesondere Nr. 2 Belange der öffentlichen Sicherheit und Nr. 9 Interessen der informationspflichtigen Stelle im Wirtschaftsverkehr). Im Übrigen weise ich darauf hin,

dass die informationspflichtige Stelle nicht verpflichtet ist, die Informationen nach den Wünschen von antragstellenden Personen aufzubereiten oder zu erläutern. Auch besteht grundsätzlich keine Pflicht, bei ihr nicht vorhandene Informationen zu beschaffen.

Abschließend möchten wir Sie auf die im Rahmen der beigelegten Drucksache 16/4061 bereits erfolgte Veröffentlichung von Informationen bezüglich des landeseigenen Grundvermögens hinweisen; aus den Antworten zu den Fragen Ziffern 1. und 2. der Drucksache 16/4061 sind Belegenheit und Größe der landeseigenen Grundstücke differenziert nach bebauten und unbebauten Flächen unter Bezugnahme auf die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Ämter des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg ersichtlich. Unter diesem Gesichtspunkt ist Ihr Antrag gemäß § 9 Absatz 3 Ziffer 5 LIFG insoweit abzulehnen.

III.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart, Postfachanschrift: Postfach 105052, 70044 Stuttgart, Hausanschrift: Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerialrat

